

9824

**Botschaft**  
**des Bundesrates an die Bundesversammlung**  
**betreffend die Genehmigung des Übereinkommens zur**  
**Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und**  
**Angehörigen anderer Staaten**

(Vom 15. Dezember 1967)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (im folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet), das am 18.März 1965 den Regierungen der Mitgliedstaaten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) vorgelegt wurde, zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses Übereinkommen ist am 14. Oktober 1966, d.h. einen Monat nach der Hinterlegung der 20.Ratifikationsurkunde, in Kraft getreten. Es ist von der Schweiz am 22.September 1967 unterzeichnet worden.

**I. Vorarbeiten für das Übereinkommen**

Der offizielle Ursprung des Übereinkommens geht auf die 17.Jahresversammlung des Gouverneursrates der Weltbank zurück, die im September 1962 in Washington abgehalten wurde. Anlässlich dieser Versammlung lud der Gouverneursrat durch seine Resolution Nr. 174 vom 18.September 1962 das Direktorium der Bank ein, die Nützlichkeit und Möglichkeit zu prüfen, unter den Auspizien der Bank ein Verfahren auszuarbeiten, das die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten und ausländischen Investoren auf dem Vergleichs- und Schiedswege erlauben sollte.

In Ausführung dieses Auftrages befasste sich das Direktorium im Laufe des Jahres 1963 mit der durch die Resolution aufgeworfenen Frage auf Grund von Arbeitsunterlagen, welche die Bank vorbereitet hatte. Es schien ihm dann angezeigt, auf regionaler Ebene Konsultativversammlungen juristischer Sachverständiger, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Bank bezeichnet wurden, durchzuführen. Diese Versammlungen, an denen Vertreter von 86 Staaten teilnahmen, fanden in Addis Abeba (16.–20.Dezember 1963), Santiago



de Chile (3.–7.Februar 1964), Genf (17.–21.Februar 1964) und Bagdad (27.April bis 1.Mai 1964) statt. Die eidgenössischen Behörden, die vom Präsidenten der Weltbank, Herrn George D. Woods, eingeladen worden waren, Sachverständige als Beobachter an die Versammlung in Genf zu delegieren, liessen sich durch einen Mitarbeiter des Rechtsdienstes des Politischen Departements vertreten.

Nach dem Abschluss dieser Vorarbeiten unterbreitete das Direktorium der Bank dem Gouverneursrat einen zustimmenden Bericht, worauf dieser anlässlich seiner in Tokio abgehaltenen 19. Jahrestagung durch seine Resolution Nr. 214 das Direktorium einlud, ein Übereinkommen zu verfassen, das die Schaffung von Einrichtungen und Verfahren fakultativen Charakters für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Vertragsstaaten und Angehörigen anderer Vertragsstaaten auf dem Vergleichs- und Schiedswege vorsehen sollte, und dabei den Ansichten der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Wunsche Rechnung zu tragen, zu einem für die grösstmögliche Anzahl von Regierungen annehmbaren Text zu gelangen.

Das Direktorium verfasste daraufhin das Übereinkommen. Damit ein Text entstehe, der für möglichst viele Staaten annehmbar sein würde, lud die Bank die Regierungen der Mitgliedstaaten ein, sich in einem Rechtsausschuss vertreten zu lassen, der beauftragt wurde, dem Direktorium bei der Lösung seiner Aufgabe insbesondere durch die Prüfung der technischen Probleme, die das Übereinkommen stellte, behilflich zu sein. Dieser Ausschuss, an dessen Arbeiten sich Vertreter aus 61 Staaten beteiligten, tagte vom 23.November bis zum 11.Dezember 1964 in Washington unter dem Vorsitz von Herrn Aron Broches, dem Rechtsberater der Bank. Der vom Rechtsausschuss verfasste Text wurde zu Beginn des folgenden Jahres dem Gouverneursrat zur Überprüfung vorgelegt, und am 18.März 1965, also genau zweieinhalb Jahre nach der offiziellen Einleitung der Vorarbeiten, beschloss der Rat, die endgültige Fassung den Regierungen der Mitgliedstaaten der Bank zur Prüfung im Hinblick auf ihre Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung zu unterbreiten. Am gleichen Tage hiess der Gouverneursrat ebenfalls einen den Übereinkommenstext begleitenden Bericht gut, worin die Regierungen auf einzelne grundlegende Bestimmungen hingewiesen wurden.

In der Folge übermittelte der Präsident der Weltbank das Übereinkommen den Regierungen der Mitgliedstaaten. Es liegt gegenwärtig zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten der Weltbank auf. Ferner kann es durch jeden anderen Staat unterzeichnet werden, der Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofes ist und den der Verwaltungsrat – eines der beiden durch das Übereinkommen geschaffenen Organe des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten – zur Unterzeichnung eingeladen hat. Anlässlich seiner Eröffnungssitzung vom 2. Februar 1967 nahm der Verwaltungsrat einstimmig eine Resolution an, in der die Schweiz als Vertragspartei des Statuts des Haager Gerichtshofes zur Unterzeichnung des Übereinkommens eingeladen wird. Die Einladung wurde der Schweizerischen Botschaft in Washington am 6. Februar 1967 offiziell übermittelt.

## II. Analyse des Übereinkommens

### A

Einer der Gründe, weshalb die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung die Initiative zur Ausarbeitung eines Übereinkommens in einer Materie ergriffen hat, von der man annehmen könnte, dass sie nicht direkt in ihren Tätigkeitsbereich fällt, muss in der Tatsache gesehen werden, dass die Weltbank nicht nur einen Finanzierungsmechanismus, sondern auch eine Institution zur Förderung der Entwicklung darstellt. Indem sie in Betracht zog, dass die internationale Investitionstätigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Regionen der Welt von erstrangiger Bedeutung ist, sah sich die Bank vor die Frage gestellt, ob sie nicht wegen ihres Rufes der Integrität und ihrer unparteilichen Stellung auf die eine oder andere Weise dazu beitragen könne, gewisse Hindernisse zu beseitigen, die sich den privaten Investitionen in den Weg stellen. Schon wiederholt war sie von Regierungen und ausländischen Investoren angegangen worden, welche für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ihren Beistand suchten. Dadurch ermutigt, diesen Weg weiterzuverfolgen, gelangte die Bank zum Schlusse, dass eines der Mittel zur Schaffung eines günstigeren Investitionsklimas darin bestehen würde, internationale Einrichtungen und Verfahren zur Verfügung zu stellen, die *auf freiwilliger Basis* für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auf dem Vergleichs- und Schiedswege in Anspruch genommen werden könnten.

Wenn es sich um die Beziehungen zwischen Staaten und Einzelpersonen handelt, kommen Verfahrensfragen insbesondere wegen des fehlenden Gleichgewichtes im bestehenden Kräfteverhältnis eine ausserordentliche Bedeutung zu. Das von der Weltbank erarbeitete Übereinkommen stellt denn auch diesen Aspekt des Problems des Investitionsschutzes in den Vordergrund. Im Gegensatz zum Konventionsentwurf der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über den Schutz ausländischen Vermögens, auf den wir noch zu sprechen kommen werden, versucht das Übereinkommen der Weltbank nicht, die rechtliche Stellung der Investitionen zu definieren, indem es die auf den Schutz ausländischer Vermögenswerte anwendbaren allgemeinen Regeln des Völkerrechts bekräftigen würde. Es ist vielmehr bestrebt, internationale Einrichtungen zu schaffen, welche die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Empfangsländern und ausländischen Investoren ermöglichen sollen. Dasselbe begrenzte Ziel wurde übrigens, allerdings ohne konkreten Erfolg, von verschiedenen internationalen Organisationen angestrebt, die in den letzten Jahren wiederholt Anläufe unternommen haben in der Absicht, die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten zwischen Staaten und ausländischen Privatpersonen zu fördern.

### B

Das Übereinkommen umfasst eine Präambel und 75 Artikel, die in 10 Kapitel eingeteilt sind. Da die Mehrzahl seiner Bestimmungen keiner Erklärung bedürfen, genügt es, seine wichtigsten Artikel kurz zu würdigen. Es ist von einem

Bericht des Direktoriums der Bank begleitet, der, wenn er auch keinen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bildet, dennoch ein wichtiges Dokument darstellt, da er in verschiedenen Punkten die Absichten der Verfasser präzisiert.

### *1. Die Präambel*

Die Präambel umschreibt die Ziele und Absichten des Übereinkommens. Sie unterstreicht im übrigen die Prinzipien, auf denen die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens beruhen. Dieses wird gleich zu Anfang in seinen allgemeinen Rahmen gestellt, nämlich die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit, bei der die privaten Investitionen eine bedeutende Rolle zu spielen berufen sind. In der Präambel wird festgehalten, dass die durch das Übereinkommen geschaffenen Einrichtungen und Verfahren nicht dazu bestimmt sind, die innerstaatlichen Rechtsverfahren zu ersetzen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass internationale Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in gewissen Fällen angebracht sein könnten. Es wird auch betont, dass die Anrufung der unter den Auspizien der Weltbank geschaffenen Einrichtungen fakultativ ist, zugleich aber der verbindliche Charakter der Verpflichtungen anerkannt, die sich aus der Zustimmung im Einzelfall ergeben, Investitionsstreitigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens einem Vergleichs- oder Schiedsverfahren zu unterwerfen.

### *2. Der institutionelle Rahmen: das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (Art. 1 ff.)*

*a.* Das Übereinkommen sieht vor, eine neue Institution, das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, zu schaffen, welches volle internationale Rechtspersönlichkeit besitzt (Art. 18). Der Zweck des Zentrums besteht darin, den Staaten und den ausländischen Investoren Vergleichs- und Schiedseinrichtungen für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen. Es übt also in erster Linie administrative Funktionen aus, welche u. a. die Durchführung der Vergleichs- und Schiedsverfahren erleichtern sollen. Der Sitz des Zentrums ist derjenige der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Washington (Art. 2). Auf Grund dieser Verbindung mit der Bank hat das Zentrum teil an ihrem Ansehen, Prestige und Ruf der Unparteilichkeit. Demgegenüber übt die Bank keinerlei Einfluss auf die Verfahren aus, die unter den Auspizien des Zentrums durchgeführt werden. Mit der Bank sind Vereinbarungen über die Benützung ihrer Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsdienste getroffen worden. Im übrigen ist vorgesehen, dass der Sitz des Zentrums durch einen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Verwaltungsrates beliebig verlegt werden kann.

*b.* Der Aufbau des Zentrums ist einfach (Art. 3). Seine Organe sind einerseits der Verwaltungsrat, bestehend aus einem Vertreter jedes Vertragsstaates, andererseits ein Sekretariat mit einem Generalsekretär, einem oder mehreren stellvertretenden Generalsekretären und dem notwendigen Personal (Art. 9). Das Direktorium der Bank hält es, zumindest für den Beginn, nicht für notwendig, dass das Zentrum mehr als zwei hohe Beamte voll beschäftigt. Anlässlich seiner

Eröffnungssitzung vom 2. Februar 1967 hat der Verwaltungsrat des Zentrums Herrn Aron Broches, Rechtsberater der Weltbank, zum Generalsekretär gewählt.

Grundsätzlich hält der Verwaltungsrat eine Jahresversammlung ab (Art. 7, Abs. 1). Abgesehen von der Wahl des Generalsekretärs bestehen seine hauptsächlichsten Aufgaben in der Beschlussfassung über das Budget, die Verwaltungs- und Finanzordnung des Zentrums sowie über die Verfahrensordnungen für die Einleitung und Durchführung der Vergleichs- und der Schiedsverfahren (Art. 6). Der Präsident der Weltbank ist von Amtes wegen Vorsitzender des Verwaltungsrates, hat jedoch kein Stimmrecht (Art. 5). Der Generalsekretär ist seinerseits der oberste Beamte des Zentrums, das er leitet und gesetzlich vertritt (Art. 11). Im weiteren übt er die Funktion eines Kanzlers aus und ist befugt, die auf Grund des Übereinkommens gefällten Schiedssprüche zu beglaubigen. Schliesslich überträgt das Übereinkommen dem Generalsekretär eine gewissermassen richterliche Funktion, indem es ihm die Befugnis zuerkennt, die Registrierung von Vergleichs- oder Schiedsbegehren zu verweigern, wenn er in Anbetracht der darin enthaltenen Angaben der Auffassung ist, dass die Streitigkeit offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Zentrums fällt (Art. 28, Abs. 3 und Art. 36, Abs. 3).

*c. Das Zentrum ist ferner beauftragt, ein Verzeichnis von Vermittlern sowie ein Verzeichnis von Schiedsrichtern zu führen, auf denen besonders qualifizierte, von den Vertragsstaaten und dem Präsidenten des Verwaltungsrates bezeichnete Persönlichkeiten aufgeführt sind (Art. 12ff.). Jeder Vertragsstaat kann für beide Verzeichnisse je vier Personen benennen, die aber nicht unbedingt seine Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Der Präsident kann seinerseits zehn Personen für jedes Verzeichnis benennen, damit die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt und der Hauptformen wirtschaftlicher Betätigung sichergestellt wird (Art. 14, Abs. 2).*

*d. Hinsichtlich der Finanzierung des Zentrums bestimmt Artikel 17 folgendes: Werden die Ausgaben des Zentrums durch die für eine Inanspruchnahme seiner Dienste gezahlten Gebühren oder durch andere Einkünfte nicht vollständig gedeckt, so haben die Vertragsstaaten, die zugleich Mitglieder der Bank sind, den Fehlbetrag im Verhältnis ihrer Zeichnungen auf das Grundkapital der Bank zu tragen. Nichtmitglieder der Bank hingegen haben ihren Beitrag an den Ausgabenüberschuss gemäss den vom Verwaltungsrat beschlossenen Regelungen zu leisten. Der Bericht des Direktoriums führt aus, dass gemäss einem Beschluss desselben die Bank bereit ist, dem Zentrum Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen, solange dessen Sitz mit dem der Bank zusammenfällt, und in vernünftigen Grenzen die Finanzierung der hauptsächlichlichen allgemeinen Kosten des Zentrums für eine nach der Schaffung desselben zu bestimmende Anzahl Jahre zu garantieren. Anlässlich seiner am 25. September 1967 in Rio de Janeiro abgehaltenen ersten Jahresversammlung hat der Verwaltungsrat gemäss Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a des Übereinkommens die Verwaltungs- und Finanzordnung des Zentrums beschlossen. Diese sieht in Artikel 17, Absatz 1 vor, dass (übersetzt) «jeder Staat, der nicht Mitglied der Bank ist, einen Teil des*

Überschusses der Ausgaben über die Einnahmen zu tragen hat, der gleich gross ist wie der Teil des Budgets des Internationalen Gerichtshofes, den dieser Staat zu tragen hätte, wenn dieses Budget nur auf die Vertragsstaaten im Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansätze der Beiträge an das Budget des Gerichtshofes aufgeteilt würde».

e. Auf Grund des Übereinkommens hat das Zentrum die volle internationale Rechtspersönlichkeit (Art. 18). Es besitzt im besonderen die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und vor Gericht aufzutreten. Damit es seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben kann, geniesst es im Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaates die notwendigen Vorrechte und Immunitäten. So können sein Eigentum und seine sonstigen Vermögenswerte grundsätzlich nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sein, und seine Archive sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 20 und 23). Im übrigen werden gewisse Vorrechte und Immunitäten (Immunität von der Gerichtsbarkeit, Befreiungen in fremdenpolizeilichen Belangen, im Devisenverkehr usw.) auch dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestanden, ebenso den als Vermittler oder Schiedsrichter tätigen Personen, den Beamten und Angestellten des Sekretariates sowie den Personen, die an Verfahren als Parteien, Bevollmächtigte, Rechtsbeistände, Anwälte, Zeugen oder Sachverständige beteiligt sind (Art. 21 und 22). Artikel 24 des Übereinkommens legt schliesslich die Steuer- und Zollbefreiungen fest, die dem Zentrum und gewissen Personen, welche die obgenannten Immunitäten geniessen, zugestanden werden. Diese Vorrechte und Immunitäten bleiben innerhalb des Rahmens dessen, was üblicherweise internationalen Organisationen und ihren Beamten gewährt wird. Sie geben deshalb zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

### 3. Zuständigkeit des Zentrums (Art. 25)

a. Gemäss Artikel 25, Absatz 1 des Übereinkommens erstreckt sich die Zuständigkeit des Zentrums auf alle unmittelbar mit einer Investition zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat (oder einer von diesem abhängigen Gebietskörperschaft oder Stelle, die er dem Zentrum benennt) einerseits und einem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates andererseits, wenn die Parteien schriftlich eingewilligt haben, eine Streitigkeit dem Zentrum zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang kann der Begriff «Zuständigkeit» zu Verwirrung Anlass geben, da das Zentrum nicht selber die Funktion des Vermittlers oder Schiedsrichters ausübt. Wie im Bericht des Direktoriums näher ausgeführt ist, wird dieser Ausdruck verwendet, um auf bequeme Art und Weise die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren einerseits die Bestimmungen des Übereinkommens Anwendung finden und andererseits die Vergleichs- und Schiedseinrichtungen des Zentrums beansprucht werden können. Gemäss der genannten Bestimmung beruht die Zuständigkeit des Zentrums auf drei grundlegenden Voraussetzungen: der Zustimmung der Parteien, der Art der Streitpartei und der Natur der Streitigkeit.

b. Die Zustimmung der Parteien ist der Angelpunkt der Zuständigkeit des Zentrums. Die blossе Ratifikation des Übereinkommens verpflichtet einen

Staat nicht, von den Einrichtungen und Verfahren des Zentrums Gebrauch zu machen. In dieser Hinsicht beschränkt sich das Übereinkommen darauf, zu erklären, dass die Zustimmung der Parteien schriftlich abgegeben werden muss (Art.25, Abs.1), und zwar bevor das Zentrum mit der Streitigkeit befasst wird. Demzufolge kann die Zustimmung beispielsweise in einer Bestimmung eines Investitionsvertrages gegeben werden, welche vorsieht, dass allfällig sich aus ihm ergebende Streitigkeiten dem Zentrum zu unterbreiten sind, oder sie kann in einem Vergleich über eine bereits entstandene Streitigkeit enthalten sein. Da im übrigen das Übereinkommen nicht verlangt, dass die Zustimmung der Parteien in einem und demselben Rechtsakt ausgesprochen wird, steht nicht entgegen, dass ein Staat im Rahmen einer gesetzlichen Regelung zur Förderung ausländischer Investitionen das Angebot macht, Streitigkeiten betreffend gewisse Investitionskategorien der Zuständigkeit des Zentrums zu unterwerfen, während der Investor seine Zustimmung durch schriftliche Annahme dieses Angebots geben würde. Das Übereinkommen erkennt überdies jedem Vertragsstaat das Recht zu, dem Zentrum jederzeit bekanntzugeben, welche Art oder Arten von Streitigkeiten er der Zuständigkeit des Zentrums zu unterwerfen beabsichtigt (Art.25, Abs.4). Dabei wird allerdings präzisiert, dass solche Angaben nicht so ausgelegt werden dürfen, als würden sie die Zustimmung zur Zuständigkeit des Zentrums enthalten.

Einem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz zufolge kann ein Anspruch nur dann vor eine internationale Instanz gebracht werden, wenn der interne Instanzenzug erschöpft ist. Diese Regel gilt auch, wenn die Streitparteien den Schiedsweg für die Beilegung ihrer Streitigkeit wählen. Hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit, so wie sie im Übereinkommen vorgesehen ist, bestimmt dieses, dass die Zustimmung der Parteien zugleich als Verzicht zu betrachten ist, irgendeinen anderen Rechtsbehelf geltend zu machen. Es handelt sich hier indessen um eine Auslegungsregel, um eine blosse Präsumtion, wobei jeder Vertragsstaat das Recht behält, als Voraussetzung für seine Zustimmung zum Schiedsverfahren zu verlangen, dass die internen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorher erschöpft seien (Art.26).

Die einmal gegebene Zustimmung bindet die Parteien und kann nicht mehr einseitig zurückgenommen werden. Wenn sich, mit anderen Worten, die Parteien damit einverstanden erklärt haben, eine Streitigkeit einem Vergleichs- oder Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens zu unterwerfen, können sie den Inhalt der Verpflichtungen, die gemäss Übereinkommen daraus erwachsen, nicht mehr ändern, es sei denn in gegenseitigem Einvernehmen. Ferner ist in Artikel 72 vorgesehen, dass die Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat diejenigen Rechte und Pflichten nicht berührt, die der betreffende Staat durch seine vor der Kündigung gegebene Zustimmung zur Zuständigkeit des Zentrums übernommen hat.

c. Die Art der Streitparteien. Gemäss Artikel 25, Absatz 1 muss die eine der Streitparteien ein Vertragsstaat oder eine von diesem abhängige Gebietskörperschaft oder Stelle sein, die andere Partei ein Angehöriger eines anderen Vertragsstaates. Demzufolge fallen Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, zwischen Regierungen sowie zwischen einem Vertragsstaat und einem seiner Ange-

hören nicht in die Zuständigkeit des Zentrums. Das Übereinkommen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Fragen ausländischer Investitionen im Zusammenhang mit Organismen stellen könnten, die im Verhältnis zum Staat selber eine gewisse Unabhängigkeit besitzen. Das Übereinkommen gewährt deshalb die Parteieigenschaft auch Gebietskörperschaften und Stellen, die von einem Vertragsstaat abhängen und von ihm dem Zentrum zu diesem Zwecke benannt wurden. Grundsätzlich wird allerdings die Zustimmung einer solchen von einem Vertragsstaat abhängigen Gebietskörperschaft oder Stelle von der Genehmigung dieses Vertragsstaates abhängig gemacht (Art. 25, Abs. 3).

Was den Begriff «Angehöriger eines andern Vertragsstaates» betrifft, unterscheidet das Übereinkommen zwischen natürlichen und juristischen Personen (Art. 25, Abs. 2). Bezüglich der natürlichen Personen ist vorgesehen, dass lediglich diejenigen die Einrichtungen und Verfahren des Zentrums beanspruchen dürfen, die im Zeitpunkt, zu dem die Parteien der Unterwerfung unter ein Vergleichs- oder Schiedsverfahren zugestimmt haben sowie im Zeitpunkt der Registrierung des Vergleichs- oder Schiedsbegehrens durch den Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates besessen haben als des Staates, der Streitpartei ist. In dieser Hinsicht schliesst das Übereinkommen ausdrücklich jede Person als Partei in einer dem Zentrum unterstellten Streitigkeit aus, die zu einem der beiden genannten Zeitpunkte zugleich die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besass, der Streitpartei ist (Art. 25, Abs. 2, Buchstabe *a* am Ende). Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem allgemeinen Völkerrecht. Bezüglich der juristischen Personen ist die in Artikel 25, Absatz 2, Buchstabe *b* getroffene Regelung geschmeidiger. Besass eine juristische Person im Zeitpunkt, zu dem die Parteien der Unterwerfung der Streitigkeit unter ein Vergleichs- oder Schiedsverfahren zugestimmt haben, die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates, der Streitpartei ist, so kann sie dennoch die unter den Auspizien des Zentrums geschaffenen Einrichtungen und Verfahren beanspruchen, wenn der betreffende Staat damit einverstanden ist, diese juristische Person wegen der von ausländischen Interessen über sie ausgeübten Kontrolle als Angehörigen eines anderen Vertragsstaates zu betrachten. Diese Bestimmung gab während der Vorarbeiten zum Übereinkommen zu ausgedehnten Diskussionen Anlass. Die Rechtsstellung von Gesellschaften, die im Ausland tätig sind oder von Ausländern kontrolliert werden, stellt tatsächlich sowohl im Völkerrecht als auch im internationalen Privatrecht ausserordentlich schwierige Probleme. Da es sich um einen Text handelt, der Verfahrensfragen zum Gegenstand hat, hielten es die Verfasser nicht für notwendig, durch die Wahl von Zuordnungskriterien (Eintragung, Sitz, Kontrolle) grundsätzliche Regeln festzulegen, die für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit oder der Unterstellung einer Gesellschaft unter die Rechtsordnung eines bestimmten Staates hätten dienen können. Das Übereinkommen nimmt lediglich auf juristische Personen Bezug, «die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen» und definiert auch nicht den Begriff der «durch ausländische Interessen ausgeübten Kontrolle», der eine Anspielung auf die Theorie enthält, welche jenseits rechtlicher Kriterien die



Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft zu bestimmen sucht, indem sie alle Elemente tatsächlicher Natur berücksichtigt, die eine Beziehung der Gesellschaft zu einem Staat begründen.

Das im Übereinkommen angenommene System zur Abgrenzung der Zuständigkeit des Zentrums entfernt sich, soweit es Privatpersonen das Recht zuerkennt, in einer Streitigkeit mit einem ausländischen Staat an eine internationale Instanz zu gelangen, von der traditionellen zwischenstaatlichen Konzeption der Verfahren für die friedliche Erledigung von Streitigkeiten, in der ein Staat Partei ist. Doch gibt es Präzedenzfälle. Wir beschränken uns darauf, in dieser Beziehung die Verfahrensordnungen der gemischten Schiedsgerichte zu erwähnen, welche durch die von 1919 bis 1923 abgeschlossenen Friedensverträge eingeführt wurden, sowie die deutsch-polnische Konvention vom 15. Mai 1922, welche das Schiedsgericht für Oberschlesien begründete, und schliesslich noch die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Menschenrechtskonvention, deren Artikel 25 ein Individualrecht auf Anrufung der Menschenrechtskommission stipuliert. Der Entwurf der OECD für eine Konvention zum Schutze ausländischer Vermögenswerte sieht ebenfalls vor, dass der Angehörige einer Vertragspartei, der sich durch Massnahmen geschädigt glaubt, die der genannten Konvention zuwiderlaufen, direkt vor einem internationalen Schiedsgericht ein Verfahren gegen jede andere verantwortliche Vertragspartei anstrengen kann. Dieses Recht, eine internationale Institution mit einer Angelegenheit zu befragen, bleibt indessen dem Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts untergeordnet, demzufolge in jedem internationalen Verfahren der Heimatstaat des Antragstellers jederzeit das Recht zur Intervention hat, indem er sich selber direkt gegen die beklagte Partei wendet: Artikel 7 des OECD-Entwurfes erkennt jeder Vertragspartei sowohl das Recht zu, «ab initio» an die Stelle ihres Staatsangehörigen zu treten, als auch die Befugnis, in das von diesem gegen eine andere Vertragspartei angestrebte Verfahren einzugreifen, wobei diese Intervention bewirkt, dass das vom betreffenden Staatsangehörigen angehobene Verfahren bis zur Erledigung des vom Staat eingeleiteten Verfahrens suspendiert wird.

Gemäss dem von der Weltbank ausgearbeiteten Übereinkommen kann hingegen der Heimatstaat des Investors, nachdem die Parteien ihre Zustimmung zur Zuständigkeit des Zentrums gegeben haben, nicht mehr intervenieren, um das Schiedsverfahren zu beeinflussen oder zu unterbrechen. Artikel 27, Absatz 1 untersagt einem Vertragsstaat ausdrücklich, hinsichtlich einer Streitigkeit, die einer seiner Angehörigen und ein anderer Vertragsstaat im gegenseitigen Einvernehmen dem Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen unterwerfen wollen oder bereits unterworfen haben, diplomatischen Schutz zu gewähren oder einen völkerrechtlichen Anspruch geltend zu machen, es sei denn, dass der andere Vertragsstaat den in der Streitsache gefällten Schiedsspruch nicht befolgt. Absatz 2 dieses Artikels präzisiert indessen, dass informelle diplomatische Schritte, die lediglich darauf gerichtet sind, die Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern, nicht unter den Begriff des diplomatischen Schutzes im Sinne von Absatz 1 fallen. Wie das Direktorium der Bank in seinem gleichzeitig mit dem

Übereinkommenstext den Regierungen unterbreiteten Bericht darlegt, soll in allen Fällen, in denen das Empfangsland der Beilegung einer Streitigkeit mit einem Investor durch das Zentrum zustimmt und somit jenem Investor direkten Zutritt zu einer internationalen Instanz gewährt, der Investor nicht die Möglichkeit haben, vom Heimatstaat zu verlangen, dass er seine Sache zur eigenen mache, und dieser Staat soll nicht dazu berechtigt sein. In dieser Bestimmung zeigt sich ein charakteristisches Merkmal des Übereinkommens: seine Verfasser haben versucht, im Rahmen des Möglichen ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Interessen der beteiligten Streitparteien aufrechtzuerhalten. Während sich das Übereinkommen zum Ziel setzt, einen institutionellen Rahmen für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Vertragsstaaten und Angehörigen anderer Vertragsstaaten zu schaffen, ist andererseits davon auszugehen, dass die in Artikel 27 aufgestellte Regel die Anwendung von Bestimmungen über die Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten, die in bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen einzelnen Vertragsstaaten des Übereinkommens enthalten sind, nicht hindert. Es ist beispielsweise nicht ausgeschlossen, dass die gleichen Tatsachen, die einer Streitigkeit zugrunde liegen, welche ein Vertragsstaat des Übereinkommens und ein Angehöriger eines anderen Vertragsstaates der Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen des Übereinkommens unterworfen haben, auch Anlass geben zu Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung eines zwischen den zwei betreffenden Staaten abgeschlossenen bilateralen Abkommens, das eine obligatorische Schiedsklausel enthält. Der Ausgang des zwischen diesen beiden Staaten in Anwendung des bilateralen Abkommens durchgeführten Verfahrens sollte allerdings den für die Streitparteien verpflichtenden Charakter eines auf Grund des Übereinkommens erlassenen Schiedsspruches nicht beeinträchtigen. Diese Frage war im Übereinkommensentwurf vom 15. Oktober 1963 ausdrücklich geregelt, indem dieser das Recht des Heimatstaates eines Investors vorbehielt, ein auf Völkerrecht gestütztes Begehren zu stellen, wenn die gleichen Tatsachen zu einer unter das Übereinkommen fallenden Streitigkeit führen und eine Verletzung einer anderen internationalen Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten darstellen. Diese Bestimmung wurde nicht in den endgültigen Text des Übereinkommens übernommen.

In diesem Zusammenhang ist noch ein Punkt zu erwähnen, der im Verlaufe der Vorarbeiten zu langwierigen Diskussionen Anlass gab. Der genannte Vorentwurf des Übereinkommens, der als Arbeitsdokument den Konsultativtagungen juristischer Sachverständiger in Addis Abeba, Santiago, Genf und Bangkok vorgelegt wurde, enthielt eine Bestimmung, laut welcher die Zuständigkeit des Zentrums auf das Vergleichs- und das Schiedsverfahren betreffend jede bereits entstandene oder mögliche Investitionsstreitigkeit rechtlicher Natur zwischen einem Vertragsstaat und einem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates (oder diesem Staat, wenn er in die Rechte seines Angehörigen eingetreten ist) beschränkt war. Damit stellte sich die Frage, ob einem Vertragsstaat zu gestatten sei, anstelle seines Angehörigen, den er auf Grund einer staatlichen Investitionsrisikogarantie entschädigt hat, beim Zentrum ein Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat einzuleiten. Das Prinzip des Übergangs der Rechte wurde

im Rechtsausschuss von einer schwachen Mehrheit gutgeheissen, schliesslich aber vom Direktorium zurückgewiesen. Das Fehlen einer Anerkennung des Subrogationsrechtes stellt eine der Schwächen des Übereinkommens dar, inso weit das innerstaatliche Garantiesystem den automatischen Übergang der Rechte des Garantieberechtigten vorsieht, wenn dieser letztere durch den Garanten des Risikos entschädigt worden ist.

d. Die Art der Streitigkeit. Damit Streitigkeiten in die Zuständigkeit des Zentrums fallen, müssen sie gemäss Artikel 25, Absatz 1 einerseits «Rechtsstreitigkeiten» sein und andererseits «unmittelbar mit einer Investition» zusammenhängen. Darauf bedacht, die Freiheit der Parteien zu wahren, haben die Urheber des Übereinkommens darauf verzichtet, diese Ausdrücke zu definieren, eine Lösung, die für einfacher und zugleich geschmeidiger gehalten wurde. «Investition» ist tatsächlich ein ökonomischer Begriff und kann verschiedenste Formen annehmen. Eine Definition des Ausdrucks hätte eine unbegründete Einschränkung der Tragweite des Übereinkommens zur Folge haben können. Im übrigen haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, zum voraus bekanntzugeben, welche Arten von Streitigkeiten sie der Zuständigkeit des Zentrums zu unterwerfen beabsichtigen und welche nicht (Art. 25, Abs. 4).

Dem Bericht des Direktoriums zufolge wurde der Begriff «Rechtsstreitigkeit» verwendet, um deutlich zu machen, dass im Gegensatz zu den Streitigkeiten rechtlicher Natur die einfachen Interessenkonflikte nicht in die Zuständigkeit des Zentrums fallen; die Streitigkeit müsse entweder das Bestehen oder den Umfang eines Rechtes oder einer rechtlichen Verpflichtung betreffen, oder aber die Art und den Umfang von Entschädigungen, die infolge Verletzung einer rechtlichen Verpflichtung geschuldet werden. Wir verweisen hierzu auf die in Artikel 36, Ziffer 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes enthaltene Aufzählung von Streitigkeiten rechtlicher Natur sowie auf die Angaben auf Seite 131, 4. Absatz, und 136, 5. Absatz, der Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1965 betreffend die Genehmigung der von der Schweiz mit Costa Rica, Elfenbeinküste, Grossbritannien, Israel, Kamerun, Liberia, Madagaskar und Niger abgeschlossenen Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge (BBl. 1965, III, 125).

*4. Die Verfahren zur Beilegung der im Übereinkommen vorgesehenen Streitigkeiten: das Vergleichsverfahren und das Schiedsverfahren*  
(Art. 28 ff., 36 ff.)

Durch die vom Gouverneursrat der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung am 10. September 1964 angenommene Resolution wurde das Direktorium eingeladen, ein Übereinkommen zu verfassen, das die Schaffung von Einrichtungen und Verfahren fakultativen Charakters für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auf dem Vergleichs- und Schiedsweg vorsehen sollte. Die beiden Arten der Beilegung von Streitigkeiten bilden den Gegenstand getrennter Kapitel des Übereinkommens. Auf der Verfahrensebene beschränkt sich dieses darauf, eine Anzahl allgemeiner Grundsätze aufzustellen

sowie Regeln ergänzenden Charakters, die beim Fehlen gegenteiliger, von den Parteien vereinbarter Bestimmungen anzuwenden sind. Gestützt auf Artikel 6, Absatz 1, Buchstaben *b* und *c* des Übereinkommens beschloss der Verwaltungsrat im Verlauf seiner ersten Jahresversammlung am 25. September 1967 die Verfahrensordnung betreffend die Einleitung der Vergleichs- und Schiedsverfahren (Reglement über die Verfahrenseinleitung) sowie das Reglement betreffend das Vergleichsverfahren (Vergleichsordnung) und das Reglement betreffend das Schiedsverfahren (Schiedsordnung).

*a.* Das Vergleichsverfahren. Während das Schiedsverfahren eine die Parteien verpflichtende Entscheidung herbeiführen soll, zielt das Vergleichsverfahren im wesentlichen darauf ab, die Parteien einander näher zu bringen. Gemäss Artikel 34, Absatz 1 hat die Vergleichskommission die Aufgabe, die zwischen den Streitparteien bestehenden Streitfragen zu klären und sich zu bemühen, die Parteien zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu führen. Die Parteien haben ihrerseits nach Treu und Glauben mit der Kommission zusammenzuarbeiten und, wie gesagt wird, ihren Empfehlungen grösste Beachtung zu schenken. Wenn die Bemühungen der Kommission zur Beilegung der Streitigkeit führen, so fertigt die Kommission einen Bericht an, in dem die Streitfragen aufgezählt werden und die Einigung zwischen den Parteien festgestellt wird. Kommt die Kommission dagegen zu der Auffassung, dass keine Möglichkeit einer Einigung besteht, so schliesst sie das Verfahren und verfasst einen Bericht, in dem festgestellt wird, dass die Streitigkeit Gegenstand eines Vergleichsverfahrens war und die Parteien keine Einigung erzielt haben (Art. 34, Abs. 2).

Das Verfahren wird eingeleitet, indem ein Begehren an den Generalsekretär gerichtet wird, welches alle nützlichen Angaben über den Streitgegenstand, die Identität der Parteien und ihre Zustimmung zum Vergleichsverfahren enthalten muss. Der Generalsekretär registriert das Begehren, sofern er nicht auf Grund der darin enthaltenen Angaben feststellt, dass die Streitigkeit offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Zentrums fällt (Art. 28, Abs. 3). Die Vergleichskommission besteht aus einem Einzelvermittler oder einer ungeraden Anzahl von Vermittlern, die entsprechend der Vereinbarung der Parteien ernannt werden (Art. 29, Abs. 2, Buchstabe *a*). Können sich die Parteien darüber nicht einigen, so besteht die Kommission aus drei Vermittlern, wobei jede Partei einen Vermittler ernennt und der dritte, der den Vorsitz in der Kommission führt, im gegenseitigen Einvernehmen von den Parteien ernannt wird (Art. 29, Abs. 2, Buchstabe *a*). Ist eine Partei säumig, so ernennt der Präsident des Verwaltungsrates auf Antrag der andern Partei den oder die noch nicht bestimmten Vermittler (Art. 30). Artikel 31 erlaubt ferner den Parteien, Vermittler zu ernennen, die nicht in dem gemäss Artikel 3 des Übereinkommens zu führenden Verzeichnis figurieren.

*b.* Das Schiedsverfahren. Ein Teil der für das Vergleichsverfahren aufgestellten Regeln finden «mutatis mutandis» auch Anwendung auf das Schiedsverfahren. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter oder einer ungeraden Anzahl von Schiedsrichtern, die entsprechend der Vereinbarung der

Parteien ernannt werden (Art. 37, Abs. 2). Die Mehrheit seiner Mitglieder darf weder dem Vertragsstaat, der Streitpartei ist, angehören noch demjenigen, dessen Angehöriger Streitpartei ist, es sei denn, dass die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen den Einzelschiedsrichter oder alle Mitglieder des Gerichts ernennen (Art. 39). Für das Vergleichsverfahren besteht keine solche Regelung. Durch die ausdrückliche Bestimmung in Artikel 41, Absatz 1, wonach das Gericht selber über seine Zuständigkeit entscheidet, wird ein Grundsatz bekräftigt, der sich im internationalen Schiedsgerichtswesen bewährt hat. Erhebt sich eine Verfahrensfrage, die weder im Übereinkommen noch in der Schiedsordnung noch in einer andern von den Parteien angenommenen Regelung behandelt ist, so wird sie vom Schiedsgericht selber entschieden (Art. 44). Dieses kann übrigens, wenn es die Umstände nach seiner Ansicht erfordern und sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, vorläufige Massnahmen zur Sicherung der Rechte beider Parteien empfehlen – aber nicht anordnen, wie es in Artikel 41 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes vorgesehen ist – (Art. 47).

Nach Artikel 42, Absatz 1 des Übereinkommens entscheidet das Schiedsgericht gemäss den von den Parteien vereinbarten Rechtsvorschriften. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so muss das Gericht das Recht des Vertragsstaates, der Streitpartei ist, – einschliesslich seines internationalen Privatrechts – sowie die einschlägigen Regeln des Völkerrechts anwenden. Das Übereinkommen stützt sich also auf den Grundsatz der Willensautonomie der Parteien, indem es ihnen freistellt, die ihnen unter den gegebenen Umständen und für den hängigen Fall am geeignetsten erscheinende Rechtsordnung anzuwenden. Für den Fall, dass die Parteien in dieser Hinsicht nichts vorgesehen haben, bestimmt das Übereinkommen, dass das Gericht in erster Linie das Recht des Vertragsstaates, der Streitpartei ist, anzuwenden hat. Diese Wahl scheint gerechtfertigt. Tatsächlich sollten die traditionellen Kriterien der Anknüpfung meistens zu derselben Lösung führen, da die Gesetzgebung des Empfangslandes, in deren Rahmen die Investition oft vorgenommen wird, ebenso als «*lex loci contractus*» wie auch als «*lex loci solutionis*» anwendbar ist. Wenn die Verfasser des Übereinkommens die Möglichkeit berücksichtigt haben, dass gemäss den im Vertragsstaat, der Streitpartei ist, geltenden Kollisionsnormen normalerweise das Recht eines anderen Staates anwendbar ist, so haben sie im Gegensatz dazu den Zeitpunkt nicht festgelegt, auf den sich das Schiedsgericht zu beziehen hat, um den Inhalt des auf die Streitigkeit anwendbaren Rechts festzulegen. Das Gericht muss sich zur Lösung dieses Problems gegebenenfalls auf die im Übereinkommen als zweite Rechtsquelle bezeichneten «Regeln des Völkerrechts» stützen. Der schon oft zitierte Bericht des Direktoriums präzisiert in dieser Beziehung, der Begriff «Völkerrecht» sei im Sinne von Artikel 38, Ziffer 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes zu interpretieren, zugleich sei aber der Umstand zu berücksichtigen, dass dieser Artikel 38 für die Anwendung auf zwischenstaatliche Streitigkeiten bestimmt ist. Was die «*principes de droit international*» gemäss dem französischen Text bzw. die «*rules of international law*» gemäss dem englischen Text des Übereinkommens betrifft, handelt es sich nicht um «die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze»,

sondern vielmehr um die «*principes du droit international*», d. h. um einen Ausdruck, der dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zufolge nichts anderes bedeuten kann als «*le droit international tel qu'il est en vigueur entre toutes les nations faisant partie de la communauté internationale*» (Lotus-Fall, St. I. G., Serie A, Nr. 10, S. 16/17). Das Übereinkommen (Art. 42, Abs. 3) ermächtigt schliesslich das Schiedsgericht, «*ex aequo et bono*» zu entscheiden (vgl. Artikel 38, Ziffer 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes).

Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über die Auslegung des Schiedsspruches, das Wiederaufnahmeverfahren und die Aufhebung des Schiedsspruches (Art. 50 ff.). So kann jede Streitigkeit, die zwischen den Parteien über Sinn oder Tragweite des Schiedsspruches entsteht, Gegenstand eines schriftlichen Antrages an den Generalsekretär bilden, den Schiedsspruch auszuliegen (Art. 50, Abs. 1). Dieser Antrag ist nach Möglichkeit dem Gericht zu unterbreiten, das den Schiedsspruch erlassen hat (Art. 50, Abs. 2). Wird einer Partei eine Tatsache bekannt, die geeignet ist, den Schiedsspruch entscheidend zu beeinflussen, so kann sie ferner beim Generalsekretär schriftlich ein Wiederaufnahmeverfahren beantragen, sofern die Tatsache dem Gericht und der antragstellenden Partei vor Erlass des Schiedsspruches unbekannt war und die Unkenntnis der antragstellenden Partei nicht auf Fahrlässigkeit beruhte (Art. 51, Abs. 1).

Abgesehen von den Fällen, in denen der Schiedsspruch durch einen Antrag auf Auslegung (Art. 50, Abs. 2), Revision (Art. 51, Abs. 4) oder Aufhebung (Art. 52, Abs. 5) suspendiert wird, ist er für die Parteien bindend, und diese haben ihn genau zu befolgen (Art. 53, Abs. 1). Gemäss Artikel 54 hat jeder Vertragsstaat die im Rahmen des Übereinkommens erlassenen Schiedssprüche als verbindlich anzuerkennen und für die Vollstreckung der darin auferlegten finanziellen Verpflichtungen in seinem Hoheitsgebiet zu sorgen, als handle es sich um ein rechtskräftiges Urteil eines seiner innerstaatlichen Gerichte. Hierzu wird im Bericht des Direktoriums bemerkt, dass mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rechtstechnik in den Ländern des «*common law*» und des «*civil law*» wie auch wegen der Verschiedenheit der Rechtssysteme in Einheitsstaaten und Bundesstaaten der Artikel 54 keine besonderen Regeln hinsichtlich seiner Durchführung auf nationaler Ebene vorschreibt, hingegen jeden Vertragsstaat verpflichtet, den in diesem Artikel aufgestellten Erfordernissen in Übereinstimmung mit seinem eigenen Rechtssystem zu entsprechen. Da ferner Artikel 69 die Vertragsstaaten verpflichtet, alle gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um dem Übereinkommen in seinem Hoheitsgebiet Wirksamkeit zu verleihen, ist zu prüfen, ob die Regelung gemäss Artikel 54 mit dem geltenden schweizerischen Recht betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vereinbar ist.

Drei Punkte charakterisieren im wesentlichen die durch Artikel 54 des Übereinkommens geschaffene Regelung. Erstens ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, jeden vom Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch als bindend anzuerkennen und für die Vollstreckung der darin auferlegten finanziellen Verpflichtungen zu sorgen. Diese Bestimmung unterscheidet also zwischen der blos-

sen «Anerkennung», die sich auf alle Schiedssprüche bezieht, ob diese eine Verurteilung zur Bezahlung einer Geldsumme enthalten oder nicht, und der eigentlichen «Vollstreckung», die nur auf Schiedssprüche Anwendung findet, die eine Verurteilung zur Bezahlung einer Geldsumme enthalten. Zweitens genügt es gemäss Artikel 54, Absatz 2, dass die interessierte Partei eine vom Generalsekretär des Zentrums beglaubigte Abschrift des Schiedsspruches vorlegt, um die Anerkennung und die Vollstreckung des Schiedsspruches im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates zu erlangen. Diese Kopie muss dem zuständigen innerstaatlichen Gericht oder einer anderen von diesem Staat dafür bestimmten amtlichen Stelle vorgelegt werden. Drittens sind auf die Vollstreckung des Schiedsspruches die Rechtsvorschriften für die Vollstreckung von Urteilen anzuwenden, die in dem Staat gelten, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung begehrt wird (Abs. 3).

Da das Übereinkommen eine Vollstreckungspflicht nur für Schiedssprüche vorsieht, welche die Verurteilung zur Bezahlung einer Geldsumme enthalten, wird die Vollstreckung in der Schweiz, sofern unser Land das Übereinkommen ratifiziert, auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens, unter Ausschluss jeglicher kantonalen Exequaturverfahren, durchgeführt werden. Es wird gegebenenfalls Sache des Rechtsöffnungsrichters sein, zu prüfen, ob der Schiedsspruch in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erlassen wurde. Da auf Grund von Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) die Kantone für die Bezeichnung der Rechtsöffnungsrichter zuständig sind, werden diese kantonalen Gerichtsstellen (vgl. Art. 80/81 SchKG) das sein, was in Artikel 54, Absatz 2 des Übereinkommens als zuständiges innerstaatliches Gericht oder jede andere von dem zur Vollstreckung verpflichteten Staat dafür bestimmte amtliche Stelle bezeichnet wird. Da im übrigen jeder Vertragsstaat gemäss Artikel 54, Absatz 2, zweiter Satz, dem Generalsekretariat des Zentrums mitzuteilen hat, welches Gericht zuständig oder welche amtliche Stelle bestimmt ist, wird ihm eine Liste der von den Kantonen bezeichneten Rechtsöffnungsrichter zu übermitteln sein. Es wird ferner notwendig sein, dieser Liste einige Erläuterungen über die Besonderheiten des schweizerischen Vollstreckungssystems beizufügen, indem beispielsweise darauf hingewiesen wird, dass das Rechtsöffnungsverfahren nicht ein eigentliches Gerichtsverfahren sondern ein Inzidentverfahren innerhalb unseres Zwangsvollstreckungsverfahrens für Geldschulden darstellt, und dass dasselbe nicht unmittelbar sondern erst nach Anhebung einer Betreibung eingeleitet werden kann.

Richtet sich hingegen die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches, der in einem mit unserem Lande durch ein diesbezügliches Abkommen gebundenen Staat ergangen ist, nicht auf eine Geldzahlung (sondern beispielsweise auf eine Verpflichtung zu einem Tun oder Unterlassen, zur Übergabe oder Rückgabe einer Sache), so bestimmt sich das Verfahren nach dem Recht des Kantons, in dem die Vollstreckung stattfinden soll. Dies wurde schon in der Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1958 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (sogenanntes Übereinkommen von New York) dargelegt (BBl.

1964, II, 605). Was die blosser Anerkennung von Schiedssprüchen betrifft, kann sie in der Schweiz ohne besonderes Verfahren erlangt werden. Die Fälle, in denen ein Schiedsspruch nur zum Zwecke seiner Anerkennung angerufen wird, sind übrigens eher selten. Die Gerichte haben im allgemeinen vorfrageweise über die blosser Anerkennung eines Schiedsspruches zu entscheiden. Das einzuschlagende Verfahren ist dabei dasselbe, gleichgültig ob es sich um schweizerische oder ausländische Schiedssprüche handelt.

Schliesslich bestimmt Artikel 55 des Übereinkommens ausdrücklich, dass dieses keine Ausnahme von dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht über die Immunität dieses Staates oder eines fremden Staates von der Vollstreckung schaffe. In der Schweiz besteht keine gesetzliche Bestimmung, die festlegen würde, ob und wie weit ein ausländischer Staat der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterworfen und Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmassnahmen sein kann. Diese Frage wurde deshalb durch die Rechtsprechung geregelt. Dem Bundesgericht zufolge ist die Immunität von der Gerichtsbarkeit fremder Staaten keine absolute Regel ganz allgemeiner Tragweite. Es muss im Gegenteil unterschieden werden, ob ein fremder Staat in Ausübung seiner Hoheitsgewalt («*jure imperii*») oder als Träger eines privatrechtlichen Anspruches («*jure gestionis*») handelt. Nur im ersteren Fall kann sich ein Staat unbeschränkt auf den Grundsatz der Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen. Im zweiten Fall dagegen kann er vor schweizerischen Gerichten belangt werden und unter gewissen Voraussetzungen Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmassnahmen bilden. In dieser Hinsicht gelangte das Bundesgericht dazu, ein zusätzliches Erfordernis aufzustellen, indem es erklärte, ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, woran ein fremder Staat beteiligt ist, müsse in einer Beziehung zum schweizerischen Territorium stehen, um Anlass zu solchen Massnahmen in der Schweiz sein zu können, d. h. das Rechtsverhältnis müsse auf schweizerischem Territorium begründet worden oder durchzuführen sein oder es müssten zumindest gewisse Handlungen des Schuldners vorliegen, durch die in der Schweiz ein Erfüllungsort begründet wird (vgl. BGE 44 I 49, 56 I 237, 82 I 75, 86 I 23). Die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Grundsätze haben insbesondere in Artikel 15, Absätze 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik vom 27. Juni 1950 betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr (AS 1950, 588) Anwendung gefunden.

c. Gemeinsame Bestimmungen über das Vergleichs- und das Schiedsverfahren. Das Übereinkommen regelt in gesonderten Kapiteln die Fragen betreffend die Ersetzung und die Ablehnung von Vermittlern und Schiedsrichtern (Art. 56–58), die Verfahrenskosten (Art. 59–61) und den Ort des Verfahrens (Art. 62 und 63). Was diesen letzteren Punkt anbelangt, sieht Artikel 62 vor, dass die Vergleichs- und die Schiedsverfahren im allgemeinen am Sitz des Zentrums durchgeführt werden sollen. Die Parteien können indessen beschliessen, dass diese Verfahren, sei es am Sitz des Ständigen Schiedshofes oder einer anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Institution, mit der das Zentrum entsprechende Abmachungen getroffen hat, sei es an jedem anderen von der Kom-



mission oder dem Schiedsgericht nach Konsultierung des Generalsekretärs genehmigten Ort stattfinden (Art. 63). An seiner am 25. September 1967 abgehaltenen ersten Jahresversammlung hat der Verwaltungsrat die vom Generalsekretär gemäss Artikel 63, Buchstabe a des Übereinkommens mit dem Ständigen Schiedshof getroffenen allgemeinen Abmachungen gutgeheissen.

### *5. Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten*

Artikel 64 erkennt dem Internationalen Gerichtshof die Befugnis zu, jede zwischen Vertragsstaaten entstehende Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf gutlichem Wege beigelegt wird, zu entscheiden, sofern sich die beteiligten Staaten nicht auf eine andere Art der Beilegung einigen. Der Bericht des Direktoriums präzisiert hierzu, dass diese Bestimmung nicht die Wirkung hat, dem Gerichtshof in Den Haag die Kompetenz zur Revision von Entscheiden einer Vergleichskommission oder eines Schiedsgerichtes zu übertragen, welche dieselben bei der Unterbreitung eines Falles in bezug auf ihre eigene Zuständigkeit gefällt haben (vgl. Art. 32 und 41). Sie ermächtigt auch nicht einen Vertragsstaat, hinsichtlich einer Streitigkeit, die einer seiner Angehörigen und ein anderer Vertragsstaat im gegenseitigen Einvernehmen einem Schiedsverfahren unterwerfen wollen oder bereits unterworfen haben, ein Verfahren vor dem Gerichtshof einzuleiten. Ein solches Verfahren würde nämlich im Gegensatz zu dem in Artikel 27 des Übereinkommens formulierten Verbot stehen, es sei denn, dass der Vertragsstaat, der Streitpartei war, den im betreffenden Streitfall erlassenen Schiedsspruch nicht befolgt.

### *6. Änderung des Übereinkommens*

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen an Übereinkommen vorschlagen (Art. 65). Sein Änderungsvorschlag muss dem Generalsekretär spätestens 90 Tage vor der Tagung des Verwaltungsrates, auf welcher der oder die vorgeschlagenen Änderungen geprüft werden sollen, mitgeteilt werden. Wenn der Verwaltungsrat dies mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschliesst, wird der Änderungsvorschlag zum Zwecke der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung allen Vertragsstaaten zugeleitet. Gemäss Artikel 66, Absatz 1 tritt jede Änderung 30 Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Weltbank in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des Übereinkommens an die Vertragsstaaten die schriftliche Mitteilung abgesandt hat, dass alle Vertragsstaaten die Änderung ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Keine Änderung kann indessen dem obligatorischen Charakter der Zustimmung, wie er in Artikel 25, Absatz 1 umschrieben wird, Abbruch tun, sofern diese Zustimmung vor dem Inkrafttreten der genannten Änderung erteilt wurde (Art. 66 Abs. 2).

### *7. Schlussbestimmungen (Art. 67ff.)*

Wie wir bereits dargelegt haben, liegt das Übereinkommen zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten der Weltbank auf. Ferner kann es durch jeden

anderen Staat unterzeichnet werden, der Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofes ist und den der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zur Unterzeichnung eingeladen hat (Art. 67). Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung der Unterzeichnerstaaten im Einklang mit ihren verfassungsmässigen Verfahren (Art. 68, Abs. 1). Es ist am 14. Oktober 1966, d. h. 30 Tage nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde, in Kraft getreten. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde später hinterlegt, tritt es 30 Tage nach dieser Hinterlegung in Kraft (Art. 68, Abs. 2).

Gemäss Artikel 71 kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an die Bank gerichtete Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang dieser Notifikation wirksam. Sie berührt nicht die auf dem Übereinkommen beruhenden Rechte und Pflichten des betreffenden Staates, die sich aus einer Zustimmung zur Zuständigkeit des Zentrums ergeben, welche vor Eingang dieser Notifikation bei der Verwahrstelle erteilt wurde (Art. 72). Es handelt sich hier um eine Folge der in Artikel 25, Absatz 1 aufgestellten Grundregel, wonach keine der Parteien, sobald sie einmal ihre Zustimmung zur Zuständigkeit des Zentrums gegeben hat, dieselbe einseitig zurücknehmen kann.

### **III. Allgemeine Betrachtungen über den Investitionsschutz und Schlussfolgerungen**

#### **A**

Die Notwendigkeit der privaten Investitionstätigkeit zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums der Entwicklungsländer wird allgemein anerkannt. So bekräftigte im besonderen die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch ihre Resolution Nr. 2158 (XXI) vom 25. November 1966 «das unveräusserliche Recht aller Staaten, immerwährende Souveränität über ihre natürlichen Hilfsquellen im Interesse ihrer nationalen Entwicklung auszuüben», und trug damit der Tatsache Rechnung, «dass das ausländische Kapital, sowohl das öffentliche als auch das private, das auf Verlangen der Entwicklungsländer zur Verfügung gestellt wird, eine wichtige Rolle spielen kann, insoweit es die Anstrengungen dieser Länder zur Ausnützung ihrer natürlichen Hilfsquellen unterstützt». Das Fehlen eines genügenden Rechtsschutzes sowie das Bestehen gewisser Risiken nicht wirtschaftlicher Natur tragen indessen dazu bei, die ausländische private Investitionstätigkeit einzuschränken. Aus diesem Grunde wurden verschiedene Massnahmen ergriffen und Mittel empfohlen, um dieses ungünstige Investitionsklima zu verbessern. Wir verweisen in dieser Beziehung vor allem auf den Bericht von Professor Wortley über «Les conditions juridiques des investissements de capitaux dans les pays en voie de développement et des accords y relatifs» (1967), der im Rahmen der Arbeiten des Institutes für Internationales Recht verfasst wurde.

1. Eine grosse Anzahl von kapitalimportierenden Ländern hat Gesetze erlassen, die ausländischen Investoren fiskalische Vergünstigungen und Garantien anbieten, welche sich aber im allgemeinen auf ausdrücklich genehmigte Investitionen beschränken. Für den Investor haben diese Regelungen den Nachteil, dass sie im Gegensatz zu den Regeln des Völkerrechts jederzeit einseitig abgeändert werden können. Die kapitalexportierenden Länder haben ihrerseits ebenfalls versucht, die Investitionen im Ausland zu fördern. 1948 wurde in den Vereinigten Staaten ein Garantiesystem für die amerikanischen Privatinvestitionen im Ausland (*Investment Guarantee*) geschaffen, das in der Folge weiterentwickelt wurde. Die angewendete Methode war diejenige eines Versicherungsschutzes gegen gewisse Risiken eher politischer als wirtschaftlicher Art (Verluste infolge Enteignung oder Beschlagnahme, Kriegsrisiken, Zahlungsverbote oder Moratorien, Devisenrestriktionen). In verschiedenen Abwandlungen wurden solche Versicherungssysteme auch in Australien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Dänemark, Japan und Norwegen eingeführt. Die Schaffung einer Risikogarantie für private Investitionen im Ausland wird auch in der Schweiz geprüft, und ein diesbezüglicher Entwurf eines Bundesgesetzes ist den Kantonen und den Wirtschaftsverbänden offiziell zur Vernehmlassung vorgelegt worden.

Ausserhalb dieser nationalen Garantiesysteme ist noch die Idee der Schaffung einer multilateralen Investitionsrisikogarantie zu erwähnen, die im März 1962 Gegenstand eines Berichtes der Weltbank mit dem Titel «*Assurance multilatérale pour les investissements*» bildete. Im weiteren hat die OECD 1965 der Weltbank einen Bericht über die Schaffung einer multilateralen Investitionsrisikogarantie eingereicht, zusammen mit einem Entwurf von Artikeln zur Schaffung einer «*Société internationale de garantie des investissements*». Dieser Bericht ist gegenwärtig in Prüfung bei den Fachstellen der Bank; diese hat ihrerseits einen ersten Statutenentwurf ausgearbeitet, der an die Mitgliedstaaten der Bank ging.

2. Der Abschluss von bilateralen Verträgen, die Bestimmungen über den Investitionsschutz enthalten, fällt in den Rahmen von Bemühungen, für ausländische Investitionen in Entwicklungsländern möglichst stabile Rechtsverhältnisse zu schaffen. Die bilaterale Regelung hat den Vorteil, die besonderen Bedürfnisse der vertragschliessenden Staaten besser berücksichtigen zu können. Sie erfolgt in eigentlichen Investitionsschutzverträgen, die der Förderung und dem Schutz des privaten Kapitals dienen, wie dies u. a. durch die Bundesrepublik Deutschland geschehen ist, oder in der Einfügung von Klauseln betreffend den Investitionsschutz in Abkommen verschiedener Art. So haben beispielsweise die Vereinigten Staaten in Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit einer Reihe von Staaten Bestimmungen betreffend die Investitionen aufgenommen. Die Schweiz hat ihrerseits bis jetzt 17 bilaterale Abkommen abgeschlossen, die Bestimmungen über den Investitionsschutz enthalten. Elf davon sind Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit, vier betreffen ausschliesslich den Schutz und die Förderung der Kapitalinvestitionen, von den zwei restlichen ist das eine ein Ab-

kommen über den Handelsverkehr und den Investitionsschutz, das andere ein Freundschafts- und Handelsvertrag.

3. Auf multilateraler Ebene würde eine gewisse Anzahl von Vorschlägen formuliert, um den Schutz der ausländischen Investitionen sicherzustellen und auszubauen. Genannt seien vor allem der 1949 von der Internationalen Handelskammer verfasste Entwurf eines internationalen Kodex betreffend die gerechte Behandlung der Kapitalanlagen im Ausland, der Entwurf eines internationalen Übereinkommens über den gegenseitigen Schutz der privaten Eigentumsrechte im Ausland, der 1957 von der Gesellschaft zur Förderung des Schutzes von Ausländischen Investitionen ausgearbeitet wurde (Konventionentwurf Abs), sowie der von einer Gruppe britischer und kontinentaler Juristen 1958 ausgearbeitete Entwurf eines Übereinkommens betreffend die ausländischen Investitionen (Konventionentwurf Shawcross). Die beiden letztgenannten Entwürfe wurden 1959 gemeinsam revidiert und in einem einzigen Text zusammengefasst, der anschliessend von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Form eines Übereinkommensentwurfes betreffend die Investitionen im Ausland der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) unterbreitet wurde. Dieser Konventionentwurf Abs-Shawcross bildet, zusammen mit einem von der Schweiz 1957 der OECE eingereichten Entwurf eines internationalen Übereinkommens betreffend die Garantien für ausländische Kapitalinvestitionen, die Grundlage, auf welcher die OECD einen Konventionentwurf betreffend den Schutz ausländischer Vermögenswerte ausarbeitete, dessen Text dann im Dezember 1962 veröffentlicht wurde. Dieser Konventionentwurf bezweckt die Formulierung der Rechtsnormen, welche die völkerrechtliche Regelung der Investitionen darstellen. Trotz der von mehreren Ländern – darunter der Schweiz – unternommenen Bemühungen, die Unterzeichnung und Ratifikation eines Übereinkommens zu erreichen, konnten sich die Mitgliedstaaten der OECD am 12. Oktober 1967 nur auf die Annahme einer Resolution einigen, in welcher die Zustimmung dieser Staaten zu dem im Übereinkommensentwurf enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen bekräftigt und empfohlen wird, dieser Entwurf möge als Grundlage für eine umfassendere und wirksamere Anwendung jener Prinzipien dienen. Diese Resolution muss als das strikte Minimum des zurzeit Annehmbaren betrachtet werden, und es bleibt zu hoffen, dass es in Zukunft möglich sein wird, weitere Fortschritte in einer wirksamen Anwendung der betreffenden Grundsätze zu erzielen.

4. Das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten liegt auf einer anderen Ebene. Im Gegensatz zum Konventionentwurf der OECD versucht das durch die Weltbank geschaffene Übereinkommen nicht, die rechtliche Stellung der ausländischen Vermögenswerte zu definieren, sondern es begnügt sich damit, Einrichtungen zu schaffen, welche die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und ausländischen Investoren auf dem Vergleichs- und Schiedsweg erleichtern soll. Durch die Empfehlung 317 (1962) betreffend den Schutz der ausländischen privaten Investitionen in den Entwicklungsländern hat schon die Konsultativversammlung des Europarates die Bedeutung der obligatorischen

Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit ausländischen privaten Investitionen entstehen, unterstrichen. Dieser Empfehlung zufolge sollten Bestimmungen über die obligatorische Gerichtsbarkeit einerseits in ein auszuarbeitendes multilaterales Übereinkommen über die rechtliche Regelung der Investitionen und andererseits in die bilateralen Abkommen betreffend den Investitionsschutz sowie ferner in die zwischen Investoren und Regierungen der Empfangsländer von Investitionen abgeschlossenen Verträge aufgenommen werden. Tatsächlich besteht nach heutigem Völkerrecht für einen Staat keine Verpflichtung, eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, wenn er nicht allgemein oder in einem Sonderfall seine Zustimmung erteilt hat (Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes betreffend die Rechtsstellung von Ostkarelien, Serie B, Nr. 5, S. 27). Es sei noch festgehalten, dass Artikel 7 des Konventionsentwurfes der OECD die obligatorische Zuständigkeit eines gemäss den Bestimmungen des Anhanges zur Konvention konstituierten Schiedsgerichtes für den Fall vorsieht, dass eine Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Konvention entsteht.

Im Bestreben, die Annahme des durch die Weltbank geschaffenen Übereinkommens durch die grösstmögliche Anzahl von Staaten zu sichern, haben es seine Verfasser vorgezogen, die Zuständigkeit des Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auf die Grundlage der freien Willensübereinstimmung zu stellen. Infolgedessen sind die Parteien in einer Streitigkeit, die in die Zuständigkeit des Zentrums fällt, frei, darüber zu entscheiden, ob sie die von der Weltbank geschaffenen Einrichtungen anrufen wollen. Diese Regelung ist indessen verbunden mit der Anerkennung des obligatorischen Charakters der Übereinkunft, welche die gegenseitige Zustimmung der Parteien darstellt, eine Streitigkeit einem Vergleichs- oder Schiedsverfahren zu unterwerfen. Was die Bedeutung des obligatorischen Charakters der schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betrifft, verweisen wir auf die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1965 betreffend die Genehmigung der von der Schweiz mit Costa Rica, der Elfenbeinküste, Grossbritannien, Israel, Kamerun, Liberia, Madagaskar und Niger abgeschlossenen Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge (BBl. 1965, II, 125).

## B

Der vorerwähnte Entschluss der Urheber des Übereinkommens, sich an das Prinzip der Willensfreiheit der Parteien zu halten und ein gewisses Gleichgewicht zwischen den bestehenden Interessen herzustellen, hat die erwarteten Resultate gezeitigt, indem das Übereinkommen, nachdem es von zwanzig Staaten ratifiziert worden war, bereits am 14. Oktober 1966 in Kraft trat, d. h. etwas mehr als eineinhalb Jahre nach seiner Unterbreitung durch den Gouverneursrat der Weltbank. Bis heute wurde das Übereinkommen von 55 Staaten unterzeichnet, die nachstehend in der chronologischen Reihenfolge der Unterzeichnung aufgeführt werden: Tunesien, Vereinigtes Königreich, Jamaika, Elfenbeinküste,

Pakistan, Nigeria, Mauretanien, Niger, Zentralafrikanische Republik, Vereinigte Staaten, Liberia, Dahomey, Obervolta, Aethiopien, Gabun, Kamerun, Japan, Schweden, Somalia, Sierra Leone, Nepal, Luxemburg, Dänemark, Marokko, Malaysia, Italien, Ghana, Belgien, Frankreich, Kongo (Brazzaville), China (Taiwan), Togo, Bundesrepublik Deutschland, Zypern, Griechenland, Südkorea, Tschad, Oesterreich, Kenia, Niederlande, Madagaskar, Uganda, Malawi, Norwegen, Island, Irland, Senegal, Afghanistan, Trinidad und Tobago, Burundi, Sudan, Jugoslawien, Finnland, Ceylon, Schweiz.

Es wurde ferner von den folgenden Staaten ratifiziert: Nigeria, Mauretanien, Elfenbeinküste, Zentralafrikanische Republik, Gabun, Uganda, Vereinigte Staaten, Tunesien, Kongo (Brazzaville), Ghana, Island, Sierra Leone, Malaysia, Malawi, Tschad, Obervolta, Dahomey, Madagaskar, Jamaika, Niederlande, Pakistan, Niger, Zypern, Vereinigtes Königreich, Schweden, Kamerun, Kenia, Trinidad und Tobago, Südkorea, Jugoslawien, Senegal, Marokko, Togo, Norwegen, Japan, Frankreich, Ceylon.

Bis jetzt hat kein südamerikanischer Staat das Übereinkommen unterzeichnet. Anlässlich der in Chile abgehaltenen Konsultativtagung der juristischen Sachverständigen vom Februar 1964 äusserten verschiedene lateinamerikanische Vertreter gewisse Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen über die Benützung des Zentrums, worin sie die Gefahr einer ernstlichen Einschränkung der Souveränität ihrer Länder sahen. Andere Sachverständige haben ferner geltend gemacht, dass ihre Regierung sich nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen könne, ohne zuvor die Gesetzgebung des betreffenden Staates zu ändern.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Konsultativversammlung des Europarates in ihrer Empfehlung 483 (1967) vom 26. Januar 1967 mit dem Hinweis, sie habe dem Problem der Investitionsstreitigkeiten stets eine grosse Bedeutung beigemessen, dem Ministerausschuss nahelegte, diejenigen Mitgliedregierungen, die es bis jetzt unterlassen hätten, einzuladen, das Übereinkommen – das wir Ihnen heute zur Genehmigung unterbreiten – so bald als möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Nach Prüfung dieser Empfehlung gelangte der Ministerausschuss zur Ansicht, es läge im Interesse sowohl der Empfangsländer von ausländischen Privatinvestitionen als auch der Unternehmen und Personen, die solche Investitionen vornähmen, wenn das Übereinkommen eine möglichst umfassende Anwendung finde. Er beschloss deshalb, der Empfehlung der Konsultativversammlung Folge zu geben.

## C

Schon vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens haben verschiedene Wirtschaftsverbände unseres Landes den eidgenössischen Behörden mitgeteilt, dass sie an den unter den Auspizien der Weltbank geschaffenen Einrichtungen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten interessiert seien. Ohne die formelle Einladung an die Schweiz zur Unterzeichnung abzuwarten, hat das Politische Departement durch Vermittlung des Vorortes des Schweizerischen Handels-

und Industrievereins und der Schweizerischen Bankiervereinigung ein Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Die konsultierten Wirtschaftskreise haben sich allgemein zugunsten eines Beitrittes der Schweiz zum Übereinkommen ausgesprochen, indem sie im besonderen hervorhoben, dass dasselbe einen nützlichen Beitrag zu den für die Verteidigung der schweizerischen Investitionen im Ausland unternommenen Anstrengungen und vorgesehenen Massnahmen darstelle. Es wurde auch festgestellt, dass die schweizerischen Wirtschaftskreise besonders seit Ende des Zweiten Weltkrieges die Beilegung privatrechtlicher Streitigkeiten auf dem Schiedsweg stets begrüsst hatten und dass die mit dem Ausland in Handelsbeziehungen stehenden Unternehmen in zunehmendem Mass zu einer Schiedsklausel greifen, sei sie institutionalisiert (beispielsweise indem auf die Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris verwiesen wird) oder werde sie «ad hoc» vereinbart. Der Umstand, dass das im Übereinkommen vorgeschlagene Schiedssystem vom Ansehen der Weltbank profitiert, wurde von verschiedenen Wirtschaftsverbänden als eindeutiger Vorteil für die interessierten Unternehmen eingeschätzt.

Die Schweiz, welche die Privatinvestitionen stets als einen Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung betrachtete, hat ein offenkundiges Interesse daran, jede Massnahme zu unterstützen, welche die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten erleichtern soll. Das Übereinkommen ist gewiss nicht vollkommen. Dennoch wurde es von einer relativ grossen Anzahl von Entwicklungsländern ratifiziert. Diese scheinen demzufolge erkannt zu haben, dass der ihnen unterbreitete Text in billiger Weise sowohl die berechtigten Ansprüche der kapitalimportierenden Länder als auch diejenigen der ausländischen Investoren berücksichtigt. Im Einklang mit den Wirtschaftskreisen unseres Landes sind wir der Ansicht, dass die Schweiz nicht bei einem Übereinkommen abseits stehen kann, das in den Augen des Direktoriums der Weltbank einen Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens darstellt, die sich auf die internationalen Privatinvestitionen günstig auswirken wird. Wir haben übrigens bereits die Tatsache hervorgehoben, dass das Übereinkommen nur ein begrenztes Ziel verfolgt, indem es lediglich Verfahrensfragen regelt, die sich aus den Beziehungen zwischen Staaten und ausländischen Investoren ergeben. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, wenn man das von der Weltbank auf diesem Gebiet geschaffene Werk beurteilen will.

Wir möchten noch auf eine Bestimmung des Übereinkommens näher eingreten, welche die besondere Aufmerksamkeit der vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins konsultierten Wirtschaftsverbände und Handelskammern auf sich gezogen hat. Es handelt sich um Artikel 27, der einem Vertragsstaat untersagt, hinsichtlich einer Streitigkeit, die einer seiner Angehörigen und ein anderer Vertragsstaat im gegenseitigen Einvernehmen dem Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen unterwerfen wollen oder bereits unterworfen haben, diplomatischen Schutz zu gewähren oder einen völkerrechtlichen Anspruch geltend zu machen. Die konsultierten Kreise haben tatsächlich die Befürchtung ausgedrückt, ihre Rechte nicht mehr wirksam verteidigen zu können,

wenn sie nicht mehr auf eine allfällige Intervention des Politischen Departementes zählen könnten. Sie haben freilich beigefügt, dass die Unabhängigkeit von allen äusseren Einflüssen das Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit sei und deshalb das mit einer Streitigkeit befasste Schiedsgericht die Möglichkeit haben müsse, völlig unparteilich in Übereinstimmung mit dem Recht und ohne auf diplomatischen Druck Rücksicht nehmen zu müssen, diese Streitigkeit zu prüfen und seinen Spruch zu fällen. Sie haben ferner hervorgehoben, dass die angeführte Bestimmung ausdrücklich die Möglichkeit einer diplomatischen Intervention offenhält, wenn ein Vertragsstaat als Streitpartei den durch das Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch nicht befolgt.

Wie wir bereits die Gelegenheit hatten hervorzuheben, sind die Urheber des Übereinkommens vom Gedanken ausgegangen, wenn ein Staat die Zuständigkeit des Zentrums anerkenne und somit einem ausländischen Investor den Zugang zu einem internationalen Verfahren gewähre, dürfe dieser Staat nicht dem Drucke des Staates, dessen Angehöriger ein Investor sei, ausgesetzt werden. Wenn also ein Investor einwilligt, eine Streitigkeit mit einem ausländischen Staat der Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie im Übereinkommen geregelt ist, zu unterwerfen, muss er sich bewusst sein, dass er damit verzichtet, den diplomatischen Schutz seiner Regierung anzurufen. Es ist allerdings zu erwähnen, dass in Absatz 2 des Artikels 27 präzisiert wird, dass informelle diplomatische Schritte, die lediglich darauf gerichtet sind, die Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern, nicht unter den Begriff des diplomatischen Schutzes im Sinne dieses Artikels fallen.

Was schliesslich die möglichen Rückwirkungen einer Ratifikation des Übereinkommens durch die Schweiz auf die von unserem Land abgeschlossenen Abkommen für die Förderung und den Schutz von Investitionen anbelangt, beschränken wir uns darauf, in Erinnerung zu rufen, dass das Übereinkommen zum Ziele hat, die Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen einem Empfangsland und dem ausländischen Investor ergeben können, zu erleichtern, hingegen sich nicht mit zwischenstaatlichen Streitigkeiten befasst. Nichts wird also die Schweiz daran hindern, nötigenfalls und sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, auf die in den betreffenden Abkommen vorgesehene obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit zu greifen. Die zuständigen Bundesbehörden sind übrigens fest entschlossen, ihre Bemühungen um den Abschluss neuer bilateraler Abkommen zum Schutz der Investitionen weiter zu verfolgen.

## D

Anlässlich seiner am 2. Februar 1967 am Sitz der Weltbank in Washington abgehaltenen Eröffnungssitzung hat der Verwaltungsrat des Zentrums das Budget der Einnahmen und Ausgaben für die Periode vom 14. Oktober 1966 bis zum 30. Juni 1967 genehmigt. Es beläuft sich auf die Summe von US-\$ 30 000.-, die durch einen Beitrag der Bank gedeckt wird. Ferner hat der Verwaltungsrat ein Memorandum über die zwischen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und dem Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten abgeschlossenen Verwaltungsabmachungen gutgeheissen und den General-



sekretär ermächtigt, dieses Memorandum im Namen des Zentrums zu unterzeichnen. Diese Abmachungen, die bis zum 30. Juni 1968 in Kraft stehen und nachher Jahr für Jahr stillschweigend erneuert werden, sehen vor, dass die Dienstleistungen des Personals der Bank sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Materialien dem Zentrum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen das Zentrum für ein Verfahren von den Parteien gemäss seinem Verwaltungs- und Finanzreglement Beiträge zur Deckung dieser Kosten erhält, sowie diejenigen, in denen die Kosten direkt einem bestimmten Verfahren anzurechnen sind und daher ebenfalls gemäss dem genannten Reglement von den Parteien erstattet werden müssen. Was die zukünftigen jährlichen Budgets betrifft, hat der Präsident der Weltbank die Ansicht geäußert, dass die durch das Budget bewilligten Ausgaben im allgemeinen die Beitragsleistung der Bank nicht übersteigen werden und die Vertragsstaaten demzufolge keine Fehlbeträge zu decken haben werden, wie dies in Artikel 17 des Übereinkommens vorgesehen ist. Sollte indessen der Generalsekretär Ausgaben für notwendig halten, welche die im Budget bewilligten Summen überschreiten, würde er dem Verwaltungsrat anlässlich seiner im September stattfindenden Jahresversammlung ein Zusatzbudget unterbreiten; die neuen Ausgaben würden dann in Durchführung des genannten Artikels 17 den Vertragsstaaten überbunden.

Der Verwaltungsrat des Zentrums hat seine erste Jahresversammlung am 25. September in Rio de Janeiro abgehalten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausgaben des Zentrums für die Zeit vom 14. Oktober 1966 bis zum 30. Juni 1967, die sich auf US-\$ 32.984.- beliefen, durch den Gegenwert der von der Bank dem Zentrum kostenfrei zur Verfügung gestellten Verwaltungsdienste, Räumlichkeiten und Materialien sowie durch den Verkauf von Publikationen vollständig gedeckt worden sind. Er hat ferner ein Budget im Betrag von US-\$ 84 000.- für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 genehmigt. Diese Summe wird durch einen Beitrag der Weltbank gedeckt, so dass die Vertragsstaaten keinen Fehlbetrag gemäss Artikel 17 des Übereinkommens zu tragen haben werden. Die für das Rechnungsjahr 1968 vorgesehenen Ausgaben umfassen insbesondere den grössten Teil der durch die Vorbereitungsarbeiten für das Übereinkommen verursachten Publikationskosten.

## E

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen, durch Annahme des im Entwurf beigelegten Bundesbeschlusses das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18. März 1965 zu genehmigen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund zum Abschluss von Staatsverträgen mit dem Ausland berechtigt ist. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da das Übereinkommen nach seinem Artikel 71 jederzeit

gekündigt werden kann, untersteht Ihr Bundesbeschluss nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Bonvin**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

**Bundesbeschluss**  
**betreffend die Genehmigung des Übereinkommens**  
**zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten**  
**und Angehörigen anderer Staaten**

*Die Bundesversammlung*

*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1967,

*beschliesst:*

Einzigster Artikel

Das am 22. September 1967 von der Schweiz unterzeichnete Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.